

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.06.1983

Geschäftszahl

82/13/0078

Rechtssatz

Keine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr liegt dann vor, wenn die Beschäftigung IHRER NATUR NACH nur Geschäftsbeziehungen zu einem einzigen Partner ermöglichen würde (Hinweis E 14.10.1981, 2814/79).